

DS-Nr. 152/2011

TOP 10 der Stadtverordnetenversammlung  
am 14.06.2011



*Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –*  
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Thomas Demuth  
Hauptstraße 32  
63486 Bruchköbel

**Fraktion**

**Alexander Rabold**  
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15  
63486 Bruchköbel  
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3  
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3  
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de  
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 01.06.2010

**Antrag: Anpassung der Geschäftsordnung an die Sach- und Rechtslage**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 2011 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. **§ 24 a Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:**

**Jede Fraktion erhält zehn Minuten Zeit für ihre Fragestellung. Die Fraktionen werden in der Reihenfolge des Stimmenanteils der letzten Kommunalwahl aufgerufen, beginnend mit der Fraktion des größten Stimmenanteils.**

2. **§ 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ersatzlos gestrichen.**
3. **§ 28 Abs.5 Satz 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ersatzlos gestrichen.**

Begründung:

Zu 1.:

Die Fragezeitbegrenzung kann sich sinnvoller- und gerechterweise nur auf die Fragestellung der Fraktion selbst beziehen, da es nicht im Einflussbereich der Fraktion liegt und auch nicht von der Fraktion vorhergesehen werden kann, wie lange der Magistrat für die Beantwortung braucht.

Sodann ist die ursprüngliche Regelung zur Reihenfolge, die sich konkret-spezifisch auf das Wahlergebnis 2006 bezieht, schon um der Klarheit willen in eine dauerhaft anwendbare abstrakt-generelle Regelung zu ändern.

Zu 2.:

Seit durch die Neufassung des § 58 HGO das materielle Prüfungsrecht des Stadtverordnetenvorstehers aufgehoben wurde, verstößt die Sperrklausel des § 16 GO für abgelehnte Anträge gegen § 58 Abs. 5 S. 3 HGO. In der Praxis war man sich dessen wohl bewusst, da § 16 GO entgegen seinem Wortlaut nie auf Vorlagen des Magistrats angewendet wurde.

Zu 3.:

Die Vernichtung der Tonbandaufnahmen zum Ende der Wahlperiode ist weder zweckmäßig noch notwendig. Vielmehr ist es mit moderner Datenspeichertechnik möglich, unter geringstem Aufwand die Aufnahmen zu sichern und für später evtl. erforderlich werdende Klärungen zum Sitzungsinhalt, oder Sitzungsverlauf zur Verfügung zu stellen. Für die gerichtsfeste Klärung von Beschlussumständen, insbesondere bei Satzungsbeschlüssen, kann solchen Aufzeichnungen im Zweifel ganz erheblicher Beweiswert zukommen. Für die Vernichtung der Aufzeichnungen ist demgegenüber kein wichtiger Grund ersichtlich. Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und deshalb ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



**Alexander Rabold**

- Fraktionsvorsitzender -

*Bruckköbeler BürgerBund*